

# Übungsleiterordnung

## des 1. CJJV e. V. (gemäß § 6 der Vereinssatzung)

1. Die Übungsleiterordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Übungsleiter und des Vorstandes.
2. Der Übungsleiter ist verpflichtet, dem Vorstand/Geschäftsführer seine erreichte Graduierung dokumentarisch vorzulegen.
3. Der Vorstand schließt mit jedem bestätigten Übungsleiter einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten, Entschädigungen, Kündigungsfristen und anderes mehr geregelt werden (nach entsprechendem Vereinsblatt).
4. Die Entschädigung/Vergütung der Übungsleiter erfolgt nach Graduierung und Trainingseinheiten (eine Trainingseinheit sind mindestens 90 Minuten):

<b>Graduierung</b>	<b>Entschädigung</b>
5. Kyu = gelber Gürtel	5 Euro
4. Kyu = oranger Gürtel	7 Euro
3. Kyu = grüner Gürtel	9 Euro
2. Kyu = blauer Gürtel	10 Euro
1. Kyu = brauner Gürtel	11 Euro
1. – 5. Dan = schwarzer Gürtel	12 Euro

5. Bei Nachweis einer Fachübungsleiterlizenz des Ju-Jutsu-Sportverbandes werden pro Trainingseinheit 2 (zwei) Euro zubezahlt.
6. Bei Nachweis einer gültigen Lizenz als Übungsleiter-Breitensport werden pro Trainingseinheit 1 (ein) Euro zubezahlt (nur wenn kein Fachübungsleiter).
7. Für Trainingseinheiten der Kinder und Jugendabteilung werden je Trainingseinheit 5 (fünf) Euro zubezahlt. Die Einstufung einer Trainingseinheit als Trainingseinheit der Kinder und Jugendabteilung erfolgt nach mehrheitlichem Vorstandsbeschluss.
8. Erbringt der Übungsleiter gegenüber dem Vorstand einen Qualifikationsnachweis zu einer höheren Graduierungsstufe, so erfolgt für den Übungsleiter eine Neueinstufung ab folgenden Quartalsbeginn.
9. Neue Übungsleiter müssen vor Bestätigung durch den Vorstand eine Probezeit von 8 (acht) Trainingseinheiten absolvieren.
10. Für Übungsleiter in Ausbildung gelten gesonderte Rahmenbedingungen.
  - 10.1. Eine Übungsleiterausbildung kann erst mit vollendetem 14. Lebensjahr begonnen werden.
  - 10.2. Für die Ausbildung von Übungsleitern ist der Lehrreferent des Vereins hauptverantwortlich.
  - 10.3. Mit allen Übungsleitern in Ausbildung ist ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Dieser kann ausdrücklich Regelung enthalten, welche abweichend dieser Übungsleiterordnung lauten.